

## **Erweiterung Steuerpflicht für ausländische Firmen ab 1. Januar 2018 mit CHF 100'000 weltweiter Umsatz**

Am 1. Januar 2018 tritt die vom Parlament beschlossene Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes in Kraft. Das hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 2. Juni 2017 beschlossen.

- Neu ist für die obligatorische Steuerpflicht eines Unternehmens nicht mehr nur der Umsatz im Inland massgebend, sondern der Umsatz im *In- und Ausland*. Unternehmen, die weltweit einen Umsatz von mindestens 100'000 Franken erzielen, **werden ab dem ersten Franken Umsatz in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig**.
- **Ausländische Unternehmen benötigen damit einen Fiskalvertreter in der Schweiz.**
- Bisher konnten ausländische Unternehmen bis zu einem Umsatz von 100'000 Franken in der Schweiz ihre Leistungen ohne Mehrwertsteuer erbringen, was zu Wettbewerbsnachteilen für das inländische Gewerbe insbesondere in den Grenzregionen geführt hat. Art. 10 Abs. 2 MWStG
- Neu gelten betreffend Beginn und Ende der Steuerpflicht und der Befreiung von der Steuerpflicht unterschiedliche Regelungen für Unternehmen mit bzw. ohne Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland. Für ausländische Unternehmen beginnt die Pflicht mit der erstmaligen Leistungserbringung im Inland und endet am Schluss des Kalenderjahres in dem letztmals eine Leistung im Inland erbracht wurde. Art. 14 Abs. 1 und 2 MWStG

### **Ausblick 2019: MWSt-Unterstellung von ausländischen Versandhandelsunternehmen**

- Versandhandelsunternehmen werden ab 2019 steuerpflichtig, wenn sie mit einfuhrsteuerfreien Kleinsendungen (Steuer kleiner CHF 5) mindestens einen Umsatz von 100'000 Franken pro Jahr erzielen. Die Versandhandelsunternehmen werden die Mehrwertsteuer ihren Kundinnen und Kunden selbst in Rechnung stellen. Dafür entfallen bei den Kundinnen und Kunden die vom Zoll bei der Einfuhr erhobenen Steuern und Gebühren.

## **Nutzen Sie unsere Expertise – wir unterstützen Sie bei Ihren MWSt-Fragen:**

- **Sind Sie MWSt-pflichtig in der Schweiz und benötigen Sie eine Fiskalvertretung ?**
- **Müssen Vorjahre überprüft und ggf. aufgearbeitet werden ?**
- **Welche Optimierungsmöglichkeiten können ausgeschöpft werden ?**
- **Etc.**

## Interner Fragenkatalog

- Prüfung einer schweizerischen Mehrwertsteuerpflicht
- Abklärung von Optimierungsmöglichkeiten (Verhinderung einer Registrierung oder freiwillige Registrierung zur Optimierung der Kundenbeziehungen etc.)
- Anmeldung der Registrierung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung
- MWSt-Fiskalvertretung in der Schweiz
- Allfällige Vergangenheitsbewältigung und gegebenenfalls Bemühungen für eine straflose Nachdeklaration, falls die obligatorische Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz bereits zu einem früheren Zeitpunkt gegeben war
- Registrierung bei der Eidgenössischen Zollverwaltung für ein ZAZ-Konto zur Vereinfachung der Einfuhrabwicklung
- Erstellung und Einreichung der periodischen MWST-Abrechnungen
- Prüfung der Vorsteuerabzugsmöglichkeiten
- Belegkontrollen